



Statuten des Feuerwehrvereins Kreuzlingen

Ausgabe 1991

Revision 2023

I. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen «Feuerwehrverein Kreuzlingen» (nachstehend Verein genannt) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. ZGB mit Sitz in Kreuzlingen.

II. Zweck

Art. 2 Der Verein bezweckt:

- a) die Förderung des ausserdienstlichen Feuerwehrwesens
- b) die Förderung der Kameradschaft und pflegt die Geselligkeit seiner Mitglieder
- c) die Förderung von Veranstaltungen und Exkursionen

III. Mitgliedschaft

Art. 3.1 Der Verein besteht aus:

- a) Personen, die in Kreuzlingen oder einer anderen Gemeinde in der Schweiz Feuerwehrdienst leisten
- b) Ehemaligen Mitgliedern, die in Kreuzlingen oder einer anderen Schweizer Gemeinde Feuerwehrdienst leisteten

- c) Ehemaligen und aktiven Feuerschutzkommissionsmitgliedern der Feuerwehr Kreuzlingen

Art. 3.2 Die Anmeldung hat mündlich oder schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

IV. Rechte und Pflichten

Art. 4.1 Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten.

Art. 4.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüsse nachzuleben und den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Teilnahme an Anlässen und Versammlungen des Vereins.

Art. 4.3 Vereinsmitglieder sind an den Vereinsversammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 4.4 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 4.5 Mitglieder die die Interessen des Vereins nicht wahren oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch einen einstimmigen Beschluss durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

V. Organe des Vereins

Art. 5 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Jahresversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

Art. 5.1 a) die Jahresversammlung:

- Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder. Der Besuch der Jahresversammlung ist für alle Mitglieder obligatorisch.
- Die ordentliche Jahresversammlung ist die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder und oberstes Organ des Vereins. Sie findet in der Regel im ersten Quartal des Vereinsjahres statt und erledigt die üblichen Geschäfte.

- Die Jahresversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder schriftlich mindestens 14 Tage im Voraus unter Nennung der Traktanden dazu eingeladen wurden. Mitglieder haben Anträge für die Jahresversammlung 7 Tage vor der Jahresversammlung schriftlich und begründet dem Präsidenten einzureichen. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.
- Eine ausserordentliche Jahresversammlung kann auf Begehren von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag des Vorstandes einberufen werden. Dies hat innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen.

b) der Vorstand:

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Aktuar
- dem Kassier
- weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzer

Der Vorstand tritt auf Abruf zusammen, ihm obliegt die Erledigung der statuarischen Geschäfte. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Die rechtsverbindliche Unterschrift wird vom Präsidenten mit dem Aktuar oder dem Kassier geführt. (Kollektiv)

c) die Revisoren:

Als Rechnungsrevisoren amten 2 Mitglieder des Vereins, die von der Jahresversammlung für 2 Jahre gewählt werden. Sie haben die Rechnung zu prüfen und der Jahresversammlung Bericht und Antrag zu stellen.

VI. Finanzen

Art. 6.1 Die Einnahmen der Vereinskasse bestehen aus:

- a) den jährlichen von der Jahresversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträgen.
- b) verschiedenen Einnahmen und Erträge.

Art. 6.2 Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt in den Verein.

- Art. 6.3 Der Vorstand ist ermächtigt über ausserordentliche und unvorhersehbare Ausgaben eigenständig zu entscheiden.
- Art. 6.4 Der Vorstand erstellt ein Budget für das kommende Vereinsjahr. Dieses wird mit der Einladung und dem Kassenbericht für die GV versendet. An der GV wird darüber abgestimmt.

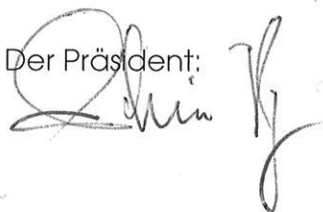
VII. Schlussbestimmungen

- Art. 7.1 Die Auflösung des Feuerwehrvereins Kreuzlingen kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Jahresversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- Art. 7.2 Ein allfälliges Vermögen ist bis zur Gründung eines neuen Vereins auf der Raiffeisenbank Filiale in Kreuzlingen zu deponieren.
- Art. 7.3 Die vorliegenden Statuten treten nach deren Annahme durch die Jahresversammlung 2023 in Kraft.

An der Jahresversammlung vom 03. März 2023 genehmigt.

Feuerwehrverein Kreuzlingen

Der Präsident:



Der Aktuar:

